

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Gladiator und Joachim Lenders (CDU) vom 15.09.15

Betr.: Rechtsschutz durch den Dienstherrn

Polizeibeamte erfahren in Hamburg Rechtsschutz nach Maßgabe der Polizeidienstvorschrift 350 (HH). Wird gegen einen Bediensteten wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit solcher Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Verfahren betrieben, können auf seinen Antrag diejenigen Kosten, die für seine Rechtsverteidigung notwendig sind, und die Kosten eines Privat- oder Nebenklägers (Rechtsschutzkosten), die dem Bediensteten durch Gerichtsbeschluss auferlegt werden, aus Haushaltsmitteln übernommen werden. So der Senat in Drs. 21/1481.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Wie viele Anträge wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014 und im ersten Halbjahr 2015 auf Übernahme der Rechtsschutzkosten bezüglich*
 - a. *einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft,*
 - b. *einer Erhebung einer öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren,*
 - c. *einer Erhebung einer Privatklage (§ 374 StPO) oder Nebenklage (§ 395 StPO),*
 - d. *einer Einleitung einer Untersuchung vor einem Seeamt,*
 - e. *eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls,*
 - f. *einer Einleitung eines Bußgeldverfahrens**von Polizeibeamten gestellt?*
2. *Wie viele dieser Anträge wurden jeweils positiv beschieden und in welcher Höhe wurden Rechtsschutzkosten übernommen?*
3. *Wie viele Anträge wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014 und im ersten Halbjahr 2015 auf Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche von Polizeibeamten gestellt?*
4. *Wie viele dieser Anträge wurden jeweils positiv beschieden und in welcher Höhe wurden Darlehen gewährt?*